

Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit einem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Stuttgart, 12.09.2022

101/2022

2083/2022

R 39490/2022

Heizkostenzuschuss als zweckidentische Leistung nach § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über den Sachstand zur Vorgehensweise bei der Heranziehung des Heizkostenzuschusses nach dem am 01.06.2022 in Kraft getretenen Heizkostenzuschussgesetz (HeizkZuschG) informieren.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) kam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) überein, dass der einmalige Heizkostenzuschuss in Höhe von 230 Euro als zweckidentische Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII anzusehen ist.

Nach § 1 HeizkZuschG können zu den Anspruchsberechtigten u.a. Auszubildende gehören, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) bzw. Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld (Abg) erhalten.

§ 3 HeizkZuschG regelt die unterschiedlichen Auszahlungszuständigkeiten.

Während der Bundesagentur für Arbeit (BA) die Auszahlung des Heizkostenzuschusses an die BAB- und AbG-Empfänger zugewiesen wurde, steht der Erlass einer Heizkostenzuständigkeitsverordnung für die Leistungsgewährung an die BAFöG- und AFBG-Empfänger noch aus.

Zweckidentische Leistungen nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII sind im Rahmen der Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII einzusetzen; so auch der Heizkostenzuschuss.

Es wird empfohlen, den Einsatz gegenüber den Anspruchsberechtigten per Leistungsbescheid nach § 92 Abs. 2 SGB VIII festzusetzen.

Parallel dazu sollten die Jugendämter bitte die Erstattung des Heizkostenzuschusses unabhängig von einem bereits nach § 104 Abs 1 Satz 4 SGB X bestehenden Erstattungsanspruch bei dem für die Auszahlung zuständigen Leistungsträger separat anmelden. Ansonsten wird der Zuschuss an die Berechtigten direkt ausbezahlt.

Die hierzu bereits ergangenen Informationen vom BMBF, BMFSFJ und das Heizkostenzuschussgesetz sind auf der KVJS-Internetseite elektronisch hinterlegt und über Anlagen abrufbar.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez.:
Gerald Häcker

gez.:
Magnus Klein

gez.:
Benjamin Lachat

Anlagen